



Inhalt

- Altersdiskriminierung bei Einkommenssicherung
- Bestand vereinbarter Aufwandsentschädigung
- Keine Sozialhilfe für erwerbsfähige Unionsbürger
- Krankenkasse muss Wassergymnastik bewilligen
- Urteil wegen Facebook-Posting aufgehoben
- Unterhaltspflicht eines Schwiegersohnes
- Medizinisches Hilfsmittel für die Arbeit
- „Low Performer“ (Minderleister) und Kündigung
- Kein Anspruch auf Sofa und Laufband im Dienstzimmer
- Link: Bundesarbeitsgericht - Aktuelles



Altersdiskriminierung bei Einkommenssicherung

EINKOMMENSICHERUNGSZULAGE UND BESCHÄFTIGUNGSDAUER

Die Anrechnung von Einkommenserhöhungen auf die Einkommenssicherungszulage nach § 6 des Tarifvertrags über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr vom 18. Juli 2001 (TV UmBw) führt zu einer unmittelbaren Benachteiligung jüngerer gegenüber älteren Beschäftigten, soweit bei einer Beschäftigungszeit von weniger als 25 Jahren nach der Vollendung des 55. Lebensjahres differenziert wird. Ein legitimes Ziel iSd. § 10 AGG, das eine derartige Benachteiligung rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich (vgl. bereits BAG 15. November 2012 - 6 AZR 359/11 -).

Die am 3. August 1968 geborene Klägerin ist bei der Beklagten seit dem 1. September 1988 in der Bundeswehrverwaltung beschäftigt. Seit dem 1. Juli 2007 hat sie einen Anspruch auf Einkommenssicherung nach § 6 TV UmBw. Die demnach gewährte persönliche Zulage nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. Sie verringert sich jedoch nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) TV UmBw bei Beschäftigten, die eine Beschäftigungszeit von 15 Jahren zurückgelegt und noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, um ein Drittel des Erhöhungsbetrages. Demgegenüber unterbleibt nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Buchst. a) TV UmBw bei Vollendung des 55. Lebensjahrs eine solche Verringerung. Die Klägerin sieht darin eine unzulässige Benachteiligung jüngerer Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 15 Jahren. Sie verlangt daher für die Zeit bis zum 28. Februar 2012 mit einer Leistungsklage auf Zahlung von Differenzvergütung eine Gleichstellung mit den begünstigten Beschäftigten. Bezüglich der Folgezeit bis zum 31. August 2013 begehrt sie die Feststellung einer entsprechenden Verpflichtung der Beklagten.

Die Vorinstanzen haben der Klage überwiegend stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts zum Teil Erfolg. Die Leistungsklage ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts wegen Versäumung der tariflichen Ausschlussfrist unbegründet. Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf die beantragte Feststellung. Zwar sind die einschlägigen Tarifregelungen gemäß § 7 Abs. 2 AGG nur insoweit unwirksam, als sie nach der Vollendung des 55. Lebensjahres differenzieren. Die in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer angeordnete Verringerung behält als in sich geschlossene und sinnvolle Regelung ihre Wirksamkeit. Damit wäre im Fall der Klägerin eine Verringerung der Zulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages berechtigt gewesen. Für die allein streitgegenständliche Vergangenheit kann die Klägerin aber zur Beseitigung der Diskriminierung eine sog. Anpassung nach oben verlangen, da den Begünstigten die unverringert gezahlte Zulage nachträglich nicht mehr entzogen werden kann.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. Februar 2016

6 AZR 700/14

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamburg, Urteil vom 23. April 2014 - 3 Sa 50/13

Bestand vereinbarter Aufwandsentschädigung

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN KÖNNEN NICHT NACHTRÄGLICH VERÄNDERT WERDEN

Ehemaliger Beigeordneter von Grünstadt hat Anspruch auf höhere Aufwandsentschädigung
Ein ehemaliger Beigeordneter der Stadt Grünstadt hat Anspruch auf höhere Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit als ehrenamtlicher erster Beigeordneter in dem Zeitraum von Januar 2011 bis Juli 2014. Dies hat das Verwaltungsgericht Neustadt a.d. Weinstraße in einem heute verkündeten Urteil entschieden.

Der Kläger war von 1987 bis Ende Juli 2014 ehrenamtlicher Beigeordneter der beklagten Stadt Grünstadt, ab 2002 mit eigenem Geschäftsbereich. Für seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Beigeordneter erhielt der Kläger eine Aufwandsentschädigung nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter und der Hauptsatzung der Beklagten. Im Rahmen der Vorbereitung der konstituierenden Stadtratsitzung im Juli 2014 kamen bei der Beklagten Zweifel auf, ob die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Beigeordneten mit Geschäftsbereich in der Vergangenheit zutreffend berechnet worden waren. Im November 2014 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass er einerseits als Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich zu wenig und andererseits als Vertreter des Bürgermeisters zu viel an Aufwandsentschädigung erhalten habe.

Da in der Folgezeit keine Einigung zwischen den Beteiligten über eine Nachzahlung an den Kläger zustande kam, erhob dieser im Mai 2015 gegen die Beklagte unter Bezugnahme auf die Hauptsatzung der Beklagten Untätigkeitsklage auf Zahlung weiterer Aufwandsentschädigung für den Zeitraum von August 1999 bis Juli 2014 in Höhe von 62.847 €. Im Gegenzug erhob die Beklagte gegen den Kläger Widerklage auf Rückzahlung von Aufwandsentschädigung in Höhe von 7.002,99 € mit der Begründung, der Kläger habe Aufwandsentschädigung für von ihm geltend gemachte Vertretungsfälle erhalten, obwohl es sich dabei nicht um Vertretungsfälle gehandelt habe. Die 3. Kammer des Gerichts hat der Klage des Klägers in der heutigen Sitzung teilweise stattgegeben und die Widerklage der Beklagten abgewiesen.

Zur Begründung hat die Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung ausgeführt: Der Kläger habe als ehemaliger ehrenamtlicher Beigeordneter der Beklagten mit eigenem Geschäftsbereich einen Anspruch auf eine weitere Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) sowie der Hauptsatzung der Beklagten. Diese habe im Rahmen der Vorgaben der KomAEVO in ihrer Hauptsatzung die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Beigeordneten mit Geschäftsbereich derart bestimmt, dass diese unter Berücksichtigung dessen, dass dieser Beigeordnete in der nahezu 13.000 Einwohner zählenden verbandsfreien Gemeinde Grünstadt ganzjährig ehrenamtlich einen eigenen Geschäftsbereich zu verantworten habe, die nach der KomAEVO höchstmögliche Aufwandsentschädigung erhalten solle. Es spreche viel dafür, dass die Beklagte ihre Regelungen in der Hauptsatzung deshalb so getroffen habe, weil sie den Arbeitsaufwand für den Beigeordneten mit Geschäftsbereich klar als ganzjährig zeitintensiv angesehen habe und dieser Beigeordnete in seiner Eigenschaft als Vertreter des Bürgermeisters noch mehr Arbeit habe.

Dies habe in dem in der Hauptsatzung gewährten Bonus zum Ausdruck kommen sollen.

Da der Kläger in der Vergangenheit zu wenig Aufwandsentschädigung erhalten habe, könne er die Zahlung weiterer Aufwandsentschädigung fordern. Da allerdings die geltend gemachten Ansprüche für den Zeitraum 1999 – 2010 verjährt seien, reduziere sich sein Anspruch auf 15.325 € für den Zeitraum von Januar 2011 – Juli 2014. Die Klage sei daher in Höhe von 47.522 € abzuweisen. Die von der Beklagten erhobene Widerklage sei bereits unzulässig. Die Beklagte sei darauf zu verweisen, gegen den Kläger einen entsprechenden Rückforderungsbescheid zu erlassen, den dieser mit Widerspruch und Anfechtungsklage anfechten könne. Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt werden.

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 22. Februar 2016

3 K 361/15.NW

Pressemitteilung Nr. 10/16



Keine Sozialhilfe für erwerbsfähige Unionsbürger

LEISTUNGSGEWÄHRUNG NUR UNTER BESONDEREN UMSTÄNDEN

Erwerbsfähige Unionsbürger, die aufgrund eines gesetzlichen Ausschlusses keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) erhalten können, weil sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder sie kein Aufenthaltsrecht mehr haben, sind nach einer rechtskräftigen Entscheidung des 3. Senats des Landessozialgerichts im einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich auch dann vom Bezug von Sozialhilfe ausgeschlossen, wenn sie sich bereits sechs Monate im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Damit weicht der Senat von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ab, wonach bei einem Aufenthalt von EU-Bürgern im Bundesgebiet von mindestens sechs Monaten Sozialhilfe geleistet werden muss, weil das vom Gesetz vorgesehene Ermessen der Sozialhilfeträger zur Leistung in diesen Fällen auf Null reduziert sei. Angesichts des gesetzlich ausdrücklich geregelten Leistungsausschlusses für Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, dem Sinn und Zweck dieser Regelung, einer „Einwanderung in die Sozialsysteme“ unter Ausnutzung der Möglichkeiten, die die Freizügigkeit für EU-Bürger innerhalb des EU-Binnenmarktes bietet, entgegenzuwirken und der sich aus den Gesetzesmaterialien klar ergebenden Zielsetzung des Gesetzgebers, einen solchen Leistungsausschluss sicherzustellen, könne den Ermessensleistungen, sofern man sie überhaupt für anwendbar halte, in diesem Zusammenhang allenfalls ein Ausnahmecharakter beigemessen werden.

Daher bedürfe es im Einzelfall besonderer Umstände, um von dem grundsätzlich geltenden Leistungsausschluss abzuweichen. Eine Leistungsgewährung an diesen Personenkreis sei im Übrigen weder europarechtlich geboten, noch ergebe sich eine entsprechende Pflicht aus dem deutschen Grundgesetz. Denn der dem Grundgesetz verpflichtete Gesetzgeber habe keine verfassungsrechtliche Pflicht über die gesetzlichen Regelungen hinaus jedem Menschen, der sich – aus welchen Gründen auch immer, also legal oder illegal – in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, voraussetzungslose Sozialleistungen zu gewähren und die drei heutigen Existenzsicherungssysteme, deren verfassungsrechtlicher Kern das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist, um eine weitere Regelung zu ergänzen.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz

Pressemeldung 4/2016 des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz

Beschluss vom 11.02.2016, Aktenzeichen L 3 AS 668/15 B ER

Krankenkasse muss Wassergymnastik bewilligen

Krankenversicherungsbeiträge auf Kapitalabfindungen und Sofortrenten

Chronisch kranke und behinderte Menschen, die über einen Funktionsgymnastikkurs auf Kosten der Krankenkasse dauerhaft medizinisch notwendige Übungen erlernt haben, haben nach einer gewissen Zeit Anspruch auf einen Auffrischkurs. Das hat das Sozialgericht Mainz entschieden (Urteil vom 03.11.2015 - Aktenzeichen S 14 KR 458/12).

Die beklagte Krankenkasse bewilligte dem an Psoriasis-Arthritis – einer entzündlichen Gelenkerkrankung – leidenden und aus der Nähe von Mainz stammenden Kläger in der Vergangenheit für insgesamt vier Jahre die Übernahme der Kosten für ein zweimal wöchentliches Funktionstraining in Form von Wassergymnastik. Einen erneuten Antrag des Klägers lehnte sie aber mit der Begründung ab, dass der Kläger die entsprechenden Übungen zwischenzeitlich erlernt habe. Er sei nun in die Lage, diese selbstständig und ohne Übungsleiter durchzuführen. Hiergegen wandte sich der Kläger an das Sozialgericht Mainz. Er machte geltend, dass ihm sein behandelnder Arzt die Wassergymnastik verordnet habe. Es bestehe daher eine medizinische Notwendigkeit, das Training in der bisherigen Weise fortzuführen. Zudem bestehe die Gefahr, dass falsch ausgeführte Übungen seine Gesundheit erheblich gefährden könnten.

Das Gericht gab der Klage teilweise statt. Die Richter verurteilten die Krankenkasse, dem Kläger, der dreieinhalb Jahre selbständig seine Wassergymnastik durchgeführt hatte, ein Aktualisierungstraining einmal pro Woche für die Dauer eines Jahres zu bewilligen. Das Gericht begründete die Entscheidung wie folgt: Der Gesetzgeber habe dem Kläger, dem die Funktionsgymnastik bei der medizinischen Behandlung seiner chronischen Erkrankung helfe, grundsätzlich einen Anspruch auf das Erlernen der Funktionsgymnastik in einer Gruppe unter Anleitung eingeräumt. Die Krankenkasse habe zwar richtig erkannt, dass sie den Wassergymnastikkurs nicht mehr finanzieren müsse, wenn der Kläger nach einer gewissen Zeit in der Lage sei, die Übungen auch eigenständig durchzuführen. Dann dürfe sie den Kläger für die weiteren Übungen auf seine Selbstverantwortung verweisen. Die Selbstverantwortung habe aber Grenzen. Es müsse durch Fachleute sichergestellt bleiben, dass neue medizinische Erkenntnisse bei dem Kläger ankämen und sich bei den Übungen auf Dauer keine Ausführungsfehler einschlichen. Auch sei zu überprüfen, ob bei bestimmten chronischen Erkrankungen aufgrund ihres Fortschreitens neue oder andere Übungen notwendig seien. Daher habe die Krankenkasse nach einigen Jahren wieder ein Funktionstraining zu bewilligen, sofern es zu diesem Zeitpunkt von einem Arzt verordnet wird.

Sozialgericht Mainz
Pressemitteilung 4/2016
Aktenzeichen S 14 KR 458/12

Urteil wegen Facebook-Posting aufgehoben

Foto auf facebook als Beweis für die Befangenheit eines Strafrichters

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat ein Strafurteil des Landgerichts (LG) Rostock aufgehoben, weil an dem Urteil ein befangener Richter mitgewirkt hat (Beschl. v. 12.01.2016, Az. 3 StR 482/15). Was auf den ersten Blick nicht besonders spannend klingt, wird in Anbetracht des Sachverhalts zur feinsten Justiz-Posse.

Der Beschluss liegt dem Strafrechtsblog Burhoff online vor. Das LG verurteilte im April 2015 zwei Angeklagte zu Freiheitsstrafen unter anderem wegen erpresserischen Menschenraubs. Der Verteidiger eines der Angeklagten fand den Vorsitzenden Richter im Februar 2015 mit seinem privaten, öffentlich zugänglichen Profil auf Facebook.

Dort war ein Bild des Vorsitzenden zu sehen, auf dem dieser mit einem Bierglas in der Hand auf einer Terrasse sitzt und ein T-Shirt trägt mit der Aufschrift: „Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA“. Auf derselben Seite war - man darf vermuten, im Informationsbereich als Angabe des Arbeitsplatzes - vermerkt: „2. Große Strafkammer bei Landgericht Rostock“, in der Zeile darunter hieß es: „1996 bis heute“. Und im Kommentarbereich befand sich der folgende Eintrag des Vorsitzenden: „Das ist mein ‚Wenn du raus kommst, bin ich in Rente‘-Blick“. Dieser Eintrag wurde von einem Benutzer mit den Worten: „...sprach der schwedische Gardinen-Verkäufer! :-))“ kommentiert, was wiederum von zwei Personen, darunter der Vorsitzende selbst, „geliked“ wurde. „Insgesamt mit der gebotenen Haltung eines Strafrichters nicht vereinbar“

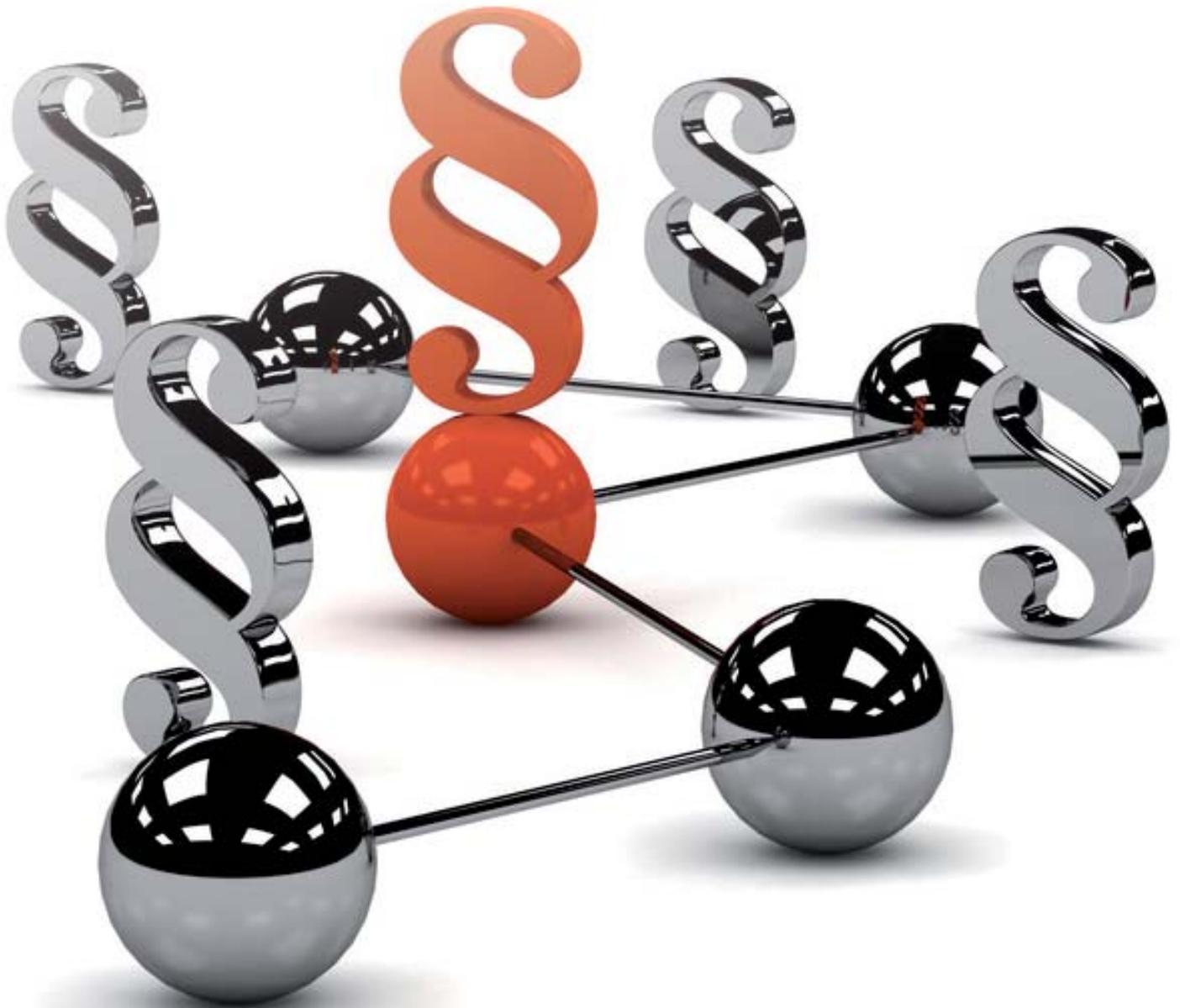
Zu Beginn des nächsten Hauptverhandlungstages am LG lehnten die Angeklagten daraufhin den Vorsitzenden wegen des Inhalts der Facebook-Seite und weiterer Umstände wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Der Richter sah das zunächst gelassen: „Zum weiteren Vorbringen im Ablehnungsgesuch gebe ich keine Stellungnahme ab. Ich werde mich nicht zu meinen privaten Lebensverhältnissen äußern.“ Die Strafkammer wies die Ablehnungsgesuche der beiden Männer dann als unbegründet zurück. Der Internetauftritt des Vorsitzenden betreffe ausschließlich dessen persönlichen Lebensbereich und sei offensichtlich humoristisch geprägt.

Das sah der BGH anders und hob das Urteil des LG auf. Der Inhalt der öffentlich und somit auch für jeden Verfahrensbeteiligten zugänglichen Facebook-Seite dokumentiere eindeutig eine innere Haltung des Vorsitzenden, die bei verständiger Betrachtung besorgen lasse, dieser beurteile die von ihm zu bearbeitenden Strafverfahren nicht objektiv, sondern habe Spaß an der Verhängung hoher Strafen und mache sich über die Angeklagten lustig.

Die beschriebene Facebook-Seite enthalte auch einen eindeutigen Hinweis auf die berufliche Tätigkeit des Vorsitzenden und betreffe deshalb nicht lediglich dessen persönliche Verhältnisse. Einen näheren Bezug speziell zu dem Strafverfahren der beiden Angeklagten hält der 3. Strafsenat nicht für nötig: Der Internetauftritt des Vorsitzenden Richters sei insgesamt mit der gebotenen Haltung der Unvorgenommenheit eines im Bereich des Strafrechts tätigen Richters nicht zu vereinbaren.“

Der BGH hat das Verfahren nun an das LG Stralsund zurückverwiesen. Dies zeigt nicht nur nach Einschätzung von Burhoff online, selbst Strafrichter am OLG a.D., was der BGH „vom LG Rostock hält“. Das Tüpfelchen auf dem i: Es ist schon die zweite Aufhebung einer Entscheidung des LG Rostock in diesem Verfahren. Der BGH lässt es sich nicht nehmen, darauf hinzuweisen, dass ein langer Zeitablauf bei einer künftigen Strafzumessung zu berücksichtigen sein kann.

Verwaltungsgericht Koblenz
Pressemitteilung Nr. 2/2016
Urteil vom 15. Januar 2016, 5 K 756/15.KO



Unterhaltspflicht eines Schwiegersohnes

Schwiegersohn muss Sozialamt Einkommen und Vermögen offenlegen

Der Schwiegersohn einer Empfängerin von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) muss dem Sozialamt auf Anfrage Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilen. Mit einem entsprechenden Beschluss hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz ein Urteil des Sozialgerichts Koblenz sowie die Bescheide des Sozialhilfeträgers bestätigt.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hatte der inzwischen verstorbenen Hilfeempfängerin bis zu ihrem Tod Hilfe zur Pflege gewährt. Wie von der Tochter der Hilfeempfängerin verlangte sie auch von deren Ehemann Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Zur Prüfung, ob seine Ehefrau für an die Mutter geleistete Sozialhilfe etwas an die Kreisverwaltung zahlen müsse, müsse sie feststellen, ob diese gegenüber der Hilfeempfängerin nach dem Zivilrecht unterhaltspflichtig gewesen sei. Dabei hätte die Tochter der Mutter auch dann Unterhalt zahlen müssen, wenn sie selbst kein über den eigenen Bedarf hinausgehendes Einkommen habe, soweit ihr Einkommen wegen des vom Ehepartner erzielten Einkommens nicht für den gemeinsamen Familienunterhalt der Familie der Tochter benötigt werde oder soweit die Tochter von ihrem Ehemann ein Taschengeld erhalte.

Die Klage des Schwiegersohns gegen dieses Auskunftsbegehren blieb vor dem Sozialgericht und dem Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht erfolglos. Nach Auffassung des Landessozialgerichts verstößt entgegen der Ansicht des Schwiegersohns das Auskunftsverlangen nicht gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot, denn der nicht getrennt lebende Ehegatte sei nicht mit einem getrennt lebenden Ehegatten oder einem unverheirateten Lebenspartner, für die zivilrechtlich keine Unterhaltspflicht bestehe, vergleichbar. Auch das Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Grundgesetz) sei durch die Unterhaltspflicht nicht verletzt.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Beschluss vom 18.02.2016, Aktenzeichen L 5 SO 78/15
Pressemeldung 5/2016

Medizinisches Hilfsmittel für die Arbeit

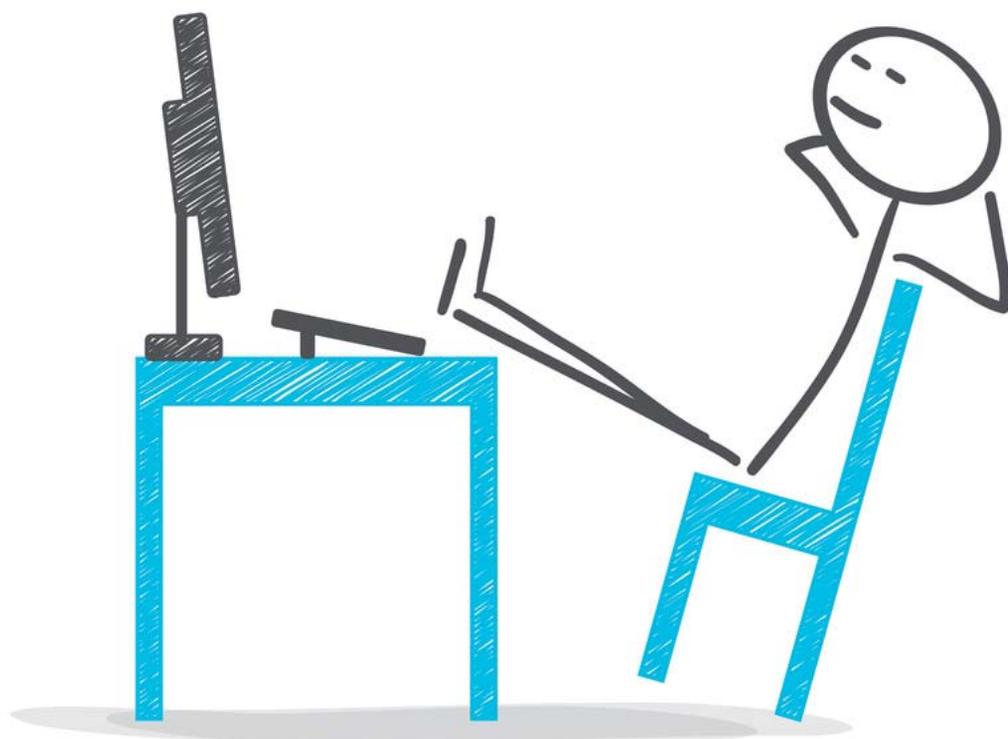
Täglich mehrfach höhenverstellbarer Schreibtisch von der Rentenversicherung?

Muss der gesetzliche Rentenversicherungsträger einem Versicherten einen täglich mehrfach höhenverstellbaren Schreibtisch, der ein wechselndes Arbeiten im Sitzen und Stehen ermöglicht, bezahlen? Dies wird am 2. März 2016 um 11.30 Uhr im Sitzungssaal 219 des Landessozialgerichts, Ernst-Ludwig-Platz 1, 2. Stock, verhandelt.

Der Kläger ist 196 cm groß und benötigt nach einer betriebsärztlichen Stellungnahme aus gesundheitlichen Gründen einen täglich mehrfach, z. B. elektrisch höhenverstellbaren Schreibtisch. Er beantragte diesen bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger, wobei er auch eine Bescheinigung vorlegte, wonach sich der Arbeitgeber nicht an den Anschaffungskosten beteilige. Der Rentenversicherungsträger lehnte die Kostenübernahme ab, weil die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht erheblich gemindert oder gefährdet sei.

Das Sozialgericht Koblenz hat ein ärztliches Gutachten eingeholt, wonach ein solcher Schreibtisch notwendig sein soll. Daraufhin hat es den beklagten Rentenversicherungsträger zur Kostenübernahme verurteilt. Dieser legte Berufung ein und macht geltend, es genüge ein einfacher höhenverstellbarer Schreibtisch, der ergonomischen Gesichtspunkten genüge. Für die Ausstattung des Büroarbeitsplatzes des Klägers mit einem täglich mehrfach höhenverstellbaren Schreibtisch sei der Arbeitgeber verpflichtet. Es bedürfe daher keinen Leistungen von der Rentenversicherung, sondern es genüge die Aufforderung an den Arbeitgeber, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz Medieninfo 1/2016



„Low performer“ (Minderleister) und Kündigung

Druckkündigung - Weigerung der Belegschaft zur Zusammenarbeit aufgrund der schlechten Arbeitsleistung des Arbeitnehmers

„Low-Performer“ (deutsch: Minderleister)?

Dem Arbeitnehmer eines Bauunternehmens wurde unter anderem gekündigt, weil sich die anderen Mitarbeiter aufgrund der schlechten Arbeitsleistung und des geringen Arbeitstempos des Klägers weigerten, mit diesem weiterhin zusammenzuarbeiten. Der Kläger hielt die Kündigung für ungerechtfertigt und erhob dagegen vor dem Arbeitsgericht Magdeburg Kündigungsschutzklage – mit Erfolg.

Arbeitnehmer schuldet nur normale Arbeitsleistung mittlerer Art und Güte. In der Urteilsbegründung führte das Gericht aus, ein Arbeitnehmer schulde nicht schnellstmögliche und fehlerfreie Arbeit schulde. Vielmehr müsse er bei Anspannung seiner individuellen Kräfte und Fähigkeiten normale Arbeitsleistungen von mittlerer Art und Güte erbringen. Bleibe seine Leistung wesentlich hinter dem Durchschnitt zurück, so müsse sich der Arbeitnehmer entlasten. Der Arbeitgeber hingegen habe die Mangelhaftigkeit der einzelnen Leistungen zu konkretisieren, eine allgemeine Beschreibung fehlerhafter Arbeitsleistungen genüge diesen Anforderungen nicht.

Massive Kollegenkritik ist nicht ausreichend

An einem solchen Tatsachenvortrag mangelte es in vorliegendem Fall. Entscheidend sind auch hierbei nicht die subjektive Auffassungen noch so vieler Kollegen, sondern objektive Tatsachen, welche dem Gericht eine vergleichbare Betrachtung und einen Rückschluss auf das Tempo bzw. die Fehlerquote ermöglichen.

Bei betriebsbedingten Druckkündigungen gilt das „Ultima-Ratio-Prinzip“

Zwar sei unter Umständen eine „Druckkündigung“ (eine Kündigung auf Druck von Dritten, Bsp: Mitarbeiter, Kunden oder Geschäftspartner, die mit Nachteilen für den Arbeitgeber drohen) möglich.

1. Zunächst müsse sich der Arbeitgeber jedoch beim Fehlen eines objektiven Kündigungsgrundes schützend vor den Betroffenen stellen und ihm alles Zumutbare unternehmen, um Dritte von der Drohung abzubringen.
2. Des Weiteren müssen schwere wirtschaftliche Schäden, wie z.B. Massenkündigungen, Streiks, Entzug wichtiger Aufträge ernsthaft drohen und die betriebsbedingte Druckkündigung muss das einzig praktisch in Betracht kommende Mittel sein, um diese Schäden abzuwenden.

Nach Ansicht des Gerichts hatte der Arbeitgeber nicht alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft. Vielmehr hätte er mit einer entlastenden Maßnahmen (Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter der Kolonne, Mehrarbeitszuschläge etc.) reagieren können.

ArbG Magdeburg, Urteil v. 25.01.2012, 3 Ca 1917/11

Quelle: https://www.haufe.de/recht/arbeits-sozialrecht/low-performer-kuendigung-als-druckkuendigung_218_115370.html

Kein Anspruch auf Sofa und Laufband im Dienstzimmer

Erhaltung der Dienstfähigkeit keine ausreichende Begründung

Die Dienstanweisung zur Entfernung eines Sofas und eines Laufbandes aus dem Dienstzimmer einer Beamtin sowie die zwangsweise Entfernung dieser Gegenstände sind nicht zu beanstanden. Dies hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier entschieden.

Die Klägerin ist leitende Beamtin im Dienst der beklagten Universität. Im Mai 2015 wurde der Präsident der Beklagten darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Klägerin in ihrem Dienstzimmer durch die Mitarbeiter der Universität ein privates Laufband habe aufstellen lassen. In der Folge wies er sie auf die Unzulässigkeit dieser Maßnahme hin. Hierauf teilte die Klägerin mit, bei dem Laufband handele es sich nicht um ein Sportgerät, sondern um die Teilkomponente eines sogenannten „dynamischen Arbeitsplatzes“. Der Präsident forderte die Klägerin daraufhin auf, das Laufband und das ebenfalls im Dienstzimmer befindliche Sofa zu entfernen. Nachdem die Klägerin widersprochen hatte, führte die Universität eine zwangsweise Durchsetzung dieser Dienstanweisung durch. In der Folge wurden das Laufband und das Sofa entfernt und in einem Lagerraum zwischengelagert.

Die hiergegen gerichtete Klage wiesen die Richter der 1. Kammer mit Urteil vom 12. Januar 2016 ab. In der Urteilsbegründung führten sie aus, die erlassene Dienstanweisung verfolge ausschließlich die Regelung dienstlicher Belange, da die ausgesprochenen Beschränkungen der Klägerin räumlich auf das ihr überlassene Zimmer und zeitlich auf die Dienstzeit beschränkt seien. Diese Maßnahme sei auch verhältnismäßig und geeignet, dienstliche Erfordernisse zu fördern. So habe die Beklagte unter Anwendung des ihr zustehenden Entscheidungsspielraums darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein von Sportgeräten und Ruhemöbeln in einem Dienstzimmer der effektiven Wahrnehmung der Dienstleistungspflicht durch die Klägerin und ihrer Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz für den Beruf entgegenstehen könne.

Diese Einschätzung der Beklagten werde auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Klägerin auf die Notwendigkeit beider Gegenstände für die Erhaltung ihrer Gesundheit und ihrer Dienstfähigkeit hinweise. Nach Auffassung der Richter bestünden insoweit bereits erhebliche Zweifel an der medizinischen Notwendigkeit und therapeutischen Eignung der Gegenstände zur Erhaltung der Dienstfähigkeit. So habe die Klägerin erst im Rahmen des Klageverfahrens entsprechende Atteste im Hinblick auf gesundheitliche Beschwerden vorgelegt. Selbst wenn man jedoch von der medizinischen Notwendigkeit und therapeutischen Eignung der entfernten Gegenstände ausgehe, sei es der Klägerin dennoch verwehrt, ohne Information ihres Dienstherrn eigenmächtige Maßnahmen zu ergreifen. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Dienstherr, wie dies vorliegend der Fall sei, einen eigenen Maßnahmenkatalog für körperlich beeinträchtigte Bedienstete vorhalte und dieser von der betroffenen Person nicht abgerufen werde.

Zudem habe die Beklagte auch geltend gemacht, dass durch die zusätzlichen Gegenstände die Brandsicherheit beeinträchtigt werde, es zu Einschränkungen bei der Reinigung des Dienstzimmers kommen könne und zudem eine erhöhte Unfallgefahr wegen fehlender Abstandsflächen neben und hinter dem Gerät bestehe. Die Maßnahme sei der Klägerin auch

zumutbar, insbesondere sei sie nicht von willkürlichen Motiven getragen. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sei nicht erkennbar. Auch sei die Entfernung der Gegenstände nicht zu beanstanden. Nachdem sich die Klägerin geweigert habe, die Entfernung selbst durchzuführen, sei die Beklagte berechtigt gewesen, die Maßnahme auch gegen den Willen der Klägerin durchzusetzen.

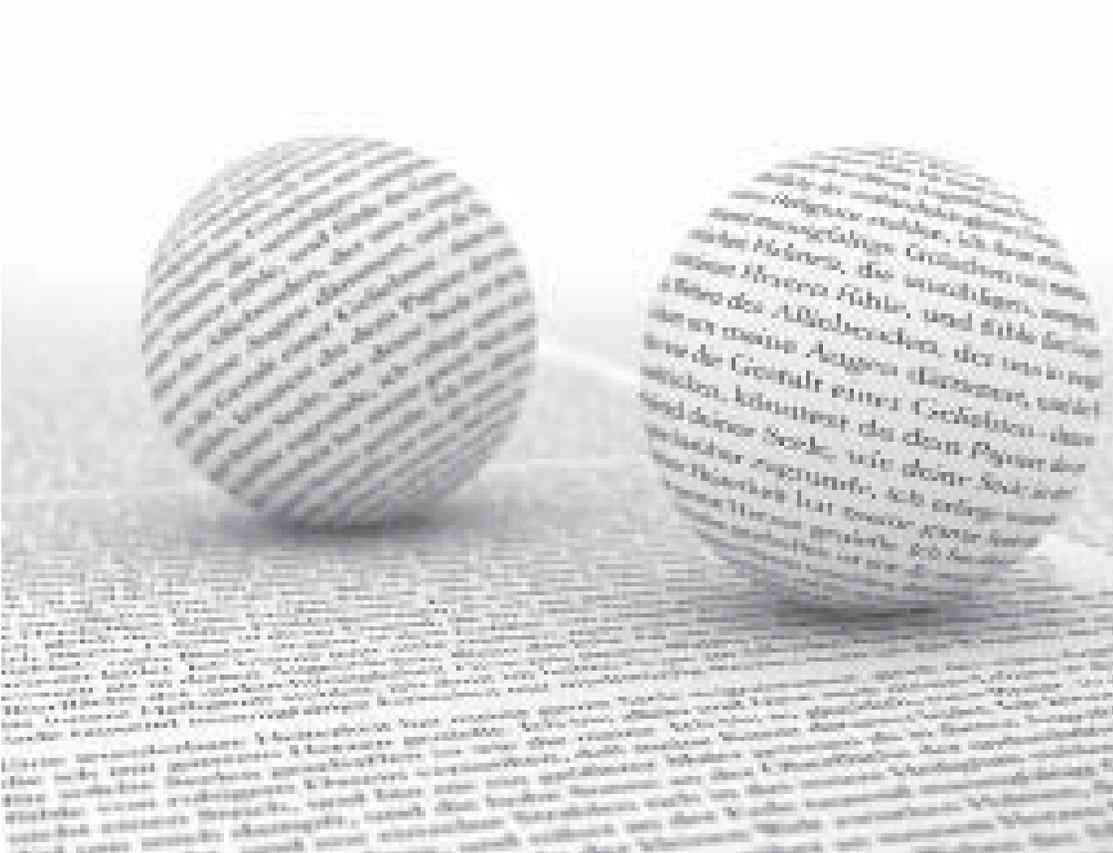
Gegen die Entscheidung können die Beteiligten innerhalb eines Monats Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht beantragen.

VG Trier, Urteil vom 12. Januar 2016
1 K 3238/15.TR
Pressemitteilung Nr. 6/2016



Link: Bundesarbeitsgericht - Aktuelles

<http://www.bundesarbeitsgericht.de/aktuelles.html>



Alle verwendeten Bilder stammen von: www.fotolia.de



IHRE
ANSPRECHPARTNERIN
RUND UM DEN GPI:



Alexandra Rister (ari)
rister@cgm.de

**Redaktionsschluss für die
nächste Ausgabe:
30. Juni 2016**



Christliche Gewerkschaft Metall
Jahnstraße 12 · 70597 Stuttgart
Telefon: 0711 2484 788 - 0
Telefax: 0711 2484 788 - 21
info@cgm.de · www.cgm.de